

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 20. Mai 1969

39. Stück

- 150.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und von Stärkeprodukten (Stärkegesetz)
- 151.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabengesetz)
- 152.** Bundesgesetz: Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse
- 153.** Verordnung: Allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Pfingstfeiertage 1969

**150.** Bundesgesetz vom 26. März 1969, mit dem das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und von Stärkeprodukten (Stärkegesetz) abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 218/1967 (Stärkegesetz), wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern

- a) ex 07.06 Mandiokaknollen, Arrowroot (Pfeilwurz), Salepknollen, Topinambur, süße Bataten und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken
- b) 11.05 Kartoffelwalmehl, Kartoffelgriß und Kartoffelflocken
- c) 11.06 Mehl und Griß aus Sagomark, Mandioka, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep und anderen Wurzeln und Knollen der Nr. 07.06
- d) ex 11.08 Stärke und Stärkemehl.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A gilt auch für Waren der Zolltarifnummern ex 07.06, 11.05, 11.06 und 11.08 E, wobei für Waren der Zolltarifnummer 11.08 E der volle Abschöpfungssatz zur Anwendung kommt, während er bei Waren der Zolltarifnummer ex 07.06 70% und der Zolltarif-

nummern 11.05 und 11.06 80% beträgt. Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.08 B gilt auch für Waren der Zolltarifnummer 11.08 D.“

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus                      Jonas                      Koren

**151.** Bundesgesetz vom 26. März 1969, mit dem das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabengesetz) abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 219/1967 (Ausgleichsabgabengesetz), wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. a ist vor der Zolltarifnummer 17.04 einzufügen: „11.07 Malz, auch geröstet“.

2. Im § 1 Abs. 3 lit. a wird der Wortlaut der Zolltarifnummer ex 23.07 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ex 23.07 Waren dieser Zolltarifnummer (Futtermittelzubereitungen, auch mit Melasse oder Zucker versetzt; Futtermittelzusätze) mit einem Zuckergehalt von 20 v. H. oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 20 v. H. oder mehr des Gewichtes oder mit einem Milchgehalt von 20 v. H. oder mehr des Gewichtes;“.

3. Im § 2 Abs. 2 ist vor „Zolltarifnummer 17.04 . . . . . 20 v. H.“ einzufügen: „Zolltarifnummer 11.07 . . . . . 10 v. H.“

4. Der erste Satz des § 2 Abs. 4 hat zu lauten: „Der bewegliche Teilbetrag ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis nach § 3 und dem Auslands- bzw. Freigrenze-Preis nach § 4 der für die Herstellung der betreffenden Waren üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Stärke und Milch und Erzeugnissen aus Milch. Der jeweilige Gehalt an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist auf ein Trockenmilchäquivalent umzurechnen.“

5. Zwischen dem zweiten und letzten Satz des § 2 Abs. 4 ist folgender Satz einzufügen:

„Der Berechnung des beweglichen Teilbetrages für Waren der Zolltarifnummer ex 38.19 N ist bei Stärke die Abschöpfung für Kartoffelstärke gemäß Stärkegesetz zugrunde zu legen.“

6. Der letzte Satz des § 2 Abs. 4 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Der Berechnung des beweglichen Teilbetrages für Waren der Zolltarifnummern 23.07 und ex 38.19 N ist der gesamte Zuckergehalt zugrunde zu legen.“

7. § 2 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Ändern sich die für die Festsetzung des beweglichen Teilbetrages maßgeblichen Ermittlungsgrundlagen (§ 2 Abs. 4, § 3 und § 4) so weit, daß sich daraus eine Erhöhung oder Verminderung des beweglichen Teilbetrages von mehr als 15 v. H. ergibt, so ist der bewegliche Teilbetrag neu festzusetzen.“

8. § 3 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) für Mehl und Grieß aus Weizen und Roggen der Preis für Verarbeitungsbetriebe, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Mahlprodukte unter Berücksichtigung des höchsten Mengenabschlags ergibt.“

9. Im § 3 Abs. 2 ist das Wort „Mühlenabgabepreis“ durch den Ausdruck „Preis für Verarbeitungsbetriebe“ zu ersetzen.

10. Im § 3 Abs. 4 ist nach dem Wort „Milch“ der Ausdruck „(Trockenmilch)“ zu streichen.

11. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als Auslandspreis für Getreidemehl gilt der Durchschnitt der Notierungen der Londoner Börse für Bäckermehl, Brotmehl und Keksmehl für das dem Zeitpunkt der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages vorhergegangene Kalenderhalbjahr.“

12. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Ermittlung des Auslandspreises anderer als der in Abs. 1 und 2 genannten Vorprodukte ist der Durchschnitt von Notierungen oder sonstigen Preisfeststellungen, welche die Preissituation auf Überschußmärkten wiedergeben, für das dem Zeitpunkt der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages vorhergegangene Kalenderhalbjahr heranzuziehen. Das gleiche gilt, wenn keine Notierungen nach Abs. 1 vorliegen.“

13. In der Anlage sind folgende Positionen einzufügen:

„11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet
ex 13.03 C	Pektine, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerezusatz von mehr als 20% des Gewichtes
ex 29.04 D	Mannit und Sorbit
ex 38.19 N	Andere chemische Erzeugnisse, Nebenerzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt von Zucker, Stärke oder Milch von insgesamt 30% oder mehr“.

14. In der Anlage ist der Wortlaut der Zolltarifnummer ex 22.02 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„ex 22.02 Limonaden; Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 20.07, alle diese, sofern sie Milch oder Zucker enthalten“.

15. In der Anlage ist der Wortlaut der Zolltarifnummer ex 23.07 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„ex 23.07 Waren dieser Zolltarifnummer (Futtermittelzubereitungen, auch mit Melasse oder Zucker versetzt; Futtermittelzusätze) mit einem Zuckergehalt von weniger als 20 v. H. des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von weniger als 20 v. H. des Gewichtes oder mit einem Milchgehalt von weniger als 20 v. H. des Gewichtes“.

16. In der Anlage ist die Zolltarifnummer 35.01 A zu streichen und durch

„35.01 Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime“

zu ersetzen.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Koren

## 152. Bundesgesetz vom 26. März 1969, betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Gegenstand der Abgabe

§ 1. (1) Stärkeerzeugnisse im Sinn dieses Bundesgesetzes sind:

- a) Dextrine, Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke und Klebstoffe (Leime) aus Stärke der Nummer 35.05 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74);
- b) zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel der Nummer 38.12 des Zolltarifes, die Stärke oder Stärkederivate enthalten;
- c) Bindemittel für Gießereikerne der Nummer 38.19 C des Zolltarifes, die Stärke oder Stärkederivate enthalten;
- d) Waren der Nummer 38.19 N des Zolltarifes, die Stärke oder Stärkederivate enthalten, wenn der Anteil an Stärke mehr als 30 Gewichtsprozent beträgt, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind;
- e) wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester der Nummer 39.06 C 2 b des Zolltarifes.

(2) Zucker des Kapitels 17 des Zolltarifes gelten nicht als Stärkederivate im Sinn des Abs. 1.

(3) Stärkeerzeugnisse, die im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) hergestellt oder in das Zollgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Abgabe auf Stärkeerzeugnisse).

(4) Die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

### Höhe der Abgabe

§ 2. (1) Die Abgabe beträgt 220 Schilling für 100 Kilogramm Eigengewicht.

(2) Eigengewicht ist das Gewicht der Stärkeerzeugnisse ohne Umschließung.

### Abgabenbefreiungen

§ 3. (1) Von der Abgabe sind befreit:

- a) Eingeführte Stärkeerzeugnisse, wenn gleichartige Erzeugnisse im Zollgebiet nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden;
- b) Stärkeerzeugnisse, die in den Herstellungsbetrieb (§ 7) zurückgenommen wurden;
- c) Stärkeerzeugnisse, die vom Abgabenschuldner aus dem Zollgebiet ausgeführt wurden.

(2) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung nach Abs. 1 lit. a gegeben sind, ist durch eine Bestätigung zu erbringen, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auszustellen hat.

(3) Wurde für Stärkeerzeugnisse, die nach Abs. 1 lit. b oder c von der Abgabe befreit sind, die Abgabe entrichtet, so ist sie auf Antrag des Abgabenschuldners zu erstatten. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn der Antrag nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die Verwirklichung des Befreiungstatbestandes folgt. Die Erstattung obliegt der Abgabenbehörde, an die der zu erstattende Abgabebetrag entrichtet wurde.

(4) Werden aus dem Zollgebiet ausgeführte Stärkeerzeugnisse, die nach Abs. 1 lit. c von der Abgabe befreit sind, wieder in das Zollgebiet eingeführt, so ist anlässlich ihrer Wiedereinfuhr die Abgabe zu erheben.

### Erhebung der Abgabe

§ 4. (1) Die Erhebung der Abgabe obliegt anlässlich der Einfuhr von Stärkeerzeugnissen den Zollämtern. Im übrigen obliegt sie den in der Anlage 1 zum Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1955, angeführten Finanzämtern, in Wien dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Abgabe für in das Zollgebiet eingeführte Stärkeerzeugnisse sinngemäß die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Für im passiven Veredlungsverkehr (§ 90 des Zollgesetzes 1955) eingeführte Stärkeerzeugnisse, welche aus ausgeführten Waren, die der Abgabe nicht unterliegen, im Zollaussland hergestellt wurden, ist die Abgabe zu erheben, soweit nicht § 3 Abs. 1 Anwendung findet.

(4) In der Warenerklärung (§ 52 des Zollgesetzes 1955) ist für die Zollabfertigung zum

freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr auch anzugeben

- a) bei zubereiteten Zurichtemitteln, zubereiteten Appreturmitteln und zubereiteten Beizmitteln der Nummer 38.12 des Zolltarifes und bei Bindemitteln für Gießereikerne der Nummer 38.19 C des Zolltarifes, ob sie Stärke oder Stärkederivate enthalten;
- b) bei Waren der Nummer 38.19 N des Zolltarifes, die Stärke oder Stärkederivate enthalten, ob der Anteil an Stärke und an als Stärke gerechneten Stärkederivaten 30 Gewichtsprozent der Ware übersteigt oder nicht.

#### Abgabenschuld, Abgabenschuldner

§ 5. Für im Zollgebiet hergestellte Stärkeerzeugnisse entsteht die Abgabenschuld dadurch, daß die Stärkeerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb weggebracht oder im Herstellungsbetrieb auf andere Art als zur Herstellung von Stärkeerzeugnissen verwendet oder verbraucht werden. Abgabenschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes.

#### Selbstberechnung und Fälligkeit der Abgabe

§ 6. (1) Der Abgabenschuldner (§ 5) hat bis zum 20. Jänner, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober eines jeden Jahres bei dem für die Erhebung der Abgabe sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der Herstellungsbetrieb befindet, das Eigengewicht jener Mengen an Stärkeerzeugnissen schriftlich anzumelden, für die im vorangegangenen Kalendervierteljahr die Abgabenschuld nach § 5 entstanden ist. Er hat in der Anmeldung jene im angemeldeten Eigengewicht enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf abgabenfreie Stärkeerzeugnisse (§ 3 Abs. 1 lit. b und c) entfallen. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Abgabenschuldner in der Anmeldung die Abgabe zu berechnen (Selbstberechnung) und den errechneten Abgabebetrag bis zu den im ersten Satz angeführten Zeitpunkten zu entrichten. Die Verpflichtung zur Anmeldung besteht auch dann, wenn für die anzumeldenden Stärkeerzeugnisse keine Abgabe zu entrichten ist.

(2) Für jeden Herstellungsbetrieb ist eine gesonderte Anmeldung abzugeben.

#### Herstellungsbetriebe

§ 7. (1) Ein Herstellungsbetrieb im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Betrieb, in dem aus Stärkeerzeugnisse hergestellt und aus dem Stärkeerzeugnisse weggebracht werden.

(2) Betriebe, in denen nur geringfügige Mengen an Stärkeerzeugnissen hergestellt oder aus denen nur geringfügige Mengen an Stärkeerzeugnissen weggebracht werden, gelten nicht als Herstellungsbetriebe. Als geringfügig ist eine Menge von nicht mehr als 3000 Kilogramm im Kalendervierteljahr anzusehen.

(3) Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

(4) Wer einen Herstellungsbetrieb eröffnen will, hat dies dem für die Erhebung der Abgabe zuständigen Finanzamt (§ 6 Abs. 1) spätestens zwei Wochen vor der Eröffnung schriftlich anzugeben und die Lage des Betriebes anzugeben (Betriebsanzeige).

#### Aufzeichnungspflicht

§ 8. (1) Der Inhaber eines Herstellungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, welche Stärkeerzeugnisse

- a) im Betrieb hergestellt wurden;
- b) im Betrieb verwendet oder verbraucht wurden;
- c) aus dem Betrieb weggebracht wurden;
- d) in den Betrieb zurückgenommen wurden.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein

- a) für die im Betrieb hergestellten Stärkeerzeugnisse die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der Herstellung;
- b) für die im Betrieb verwendeten oder verbrauchten Stärkeerzeugnisse die Art und das Eigengewicht sowie die Art und der Tag der Verwendung oder des Verbrauches;
- c) für die aus dem Betrieb weggebrachten Stärkeerzeugnisse die Art und das Eigengewicht, der Tag der Wegbringung sowie der Name (die Firma) und die Anschrift des Abnehmers;
- d) für die in den Betrieb zurückgenommenen Stärkeerzeugnisse die Art und das Eigengewicht, der Tag der Zurücknahme sowie der Name (die Firma) und die Anschrift des Abnehmers, der die Stärkeerzeugnisse zurückgegeben hat.

(3) Die Aufzeichnungen sind im Betrieb zu führen.

(4) Die Eintragungen in die Aufzeichnungen sind in der Regel am Tag der Herstellung, der Verwendung, des Verbrauches, der Wegbringung oder der Zurücknahme der Stärkeerzeugnisse, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag, vorzunehmen.

### Amtliche Aufsicht

§ 9. (1) Herstellungsbetriebe unterliegen der amtlichen Aufsicht.

(2) Die amtliche Aufsicht obliegt dem für die Erhebung der Abgabe sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der Herstellungsbetrieb befindet.

(3) In Ausübung der amtlichen Aufsicht ist das Finanzamt befugt,

- a) in den Herstellungsbetrieben Nachschau zu halten,
- b) die Bestände an Stärkerzeugnissen und an solchen Waren festzustellen, die zu ihrer Herstellung verwendet werden, und
- c) in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege Einsicht zu nehmen.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen Herstellungsbetrieb innehat, hat binnen zwei Wochen ab dem Inkrafttreten eine Betriebsanzeige (§ 7 Abs. 4) zu erstatten.

§ 11. Die Einnahmen aus der Abgabe auf Stärkerzeugnisse sind beim neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Ansatz 2/52494 zu verrechnen, der die Bezeichnung „Abgabe auf Stärkerzeugnisse“ erhält.

§ 12. Die Abgabe auf Stärkerzeugnisse gilt bei der Erhebung der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) als Verbrauchsteuer.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 3 Abs. 2 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundes-

minister für Land- und Forstwirtschaft, im übrigen der Bundesminister für Finanzen be-  
traut.

Jonas

Klaus                      Koren                      Mitterer                      Schleinzer

### 153. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. Mai 1969 über eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Pfingstfeiertage 1969

Auf Grund des § 20 Abs. 3 und des § 99 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963 und 163/1968 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964 und BGBl. Nr. 229/1965 wird verordnet:

§ 1. (1) In der Zeit von Freitag, dem 23. Mai 1969, 16 Uhr, bis Montag, dem 26. Mai 1969, 24 Uhr, dürfen die Lenker von Fahrzeugen auf allen Straßen mit Ausnahme der Autobahn nicht schneller als 100 km/h fahren.

(2) Rechtsvorschriften, mit denen eine geringere als die in Abs. 1 bezeichnete Fahrgeschwindigkeit verfügt wird, bleiben unberührt.

§ 2. Wer in der Zeit von Freitag, dem 23. Mai 1969, 16 Uhr, bis Montag, dem 26. Mai 1969, 24 Uhr, auf Straßen oder Straßenstrecken, auf denen eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 1 Abs. 1 oder nach den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Rechtsvorschriften gilt, schneller als 100 km/h fährt, ist je nach Lage des Falles wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2 lit. c bzw. nach § 99 Abs. 3 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 zu bestrafen. Unbeschadet der Bestimmungen des § 100 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 darf jedoch die Geldstrafe nicht geringer als 1000 S und die Arreststrafe nicht geringer als zwei Tage sein.

Kotzina



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.